

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1971

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	9. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV) . .	258
7124	28. 8. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	260
822	12. 8. 1971	Satzung der Feuerwehrunfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung -- vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971)	260

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an die Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV)**

Vom 9. September 1971

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 7. September 1971 (GV. NW. S. 246) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV) vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263) in der vom 1. Oktober 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

Artikel I der Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 9),

Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 4. April 1967 (GV. NW. S. 53) und

Artikel I der Dritten Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 7. September 1971 (GV. NW. S. 246)

ergibt.

Düsseldorf, den 9. September 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an die Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. September 1971**

§ 1

(1) Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer fünfundsingzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung mit einer Ehrenurkunde.

(2) Der Beamte erhält keine Jubiläumszuwendung, wenn gegen ihn

- a) innerhalb der letzten fünf Jahre eine Gehaltskürzung oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterblieben ist.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Entscheidung, durch die die Maßnahme oder Strafe verhängt wurde, durch Rechtsbehelfe nicht mehr angefochten werden kann.

(3) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn

- a) gegen den Beamten Ermittlungen oder Verfahren eingeleitet sind, die zu einer Maßnahme oder Strafe im Sinne des Absatzes 2 führen können, oder

- b) dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme seiner Ernennung beabsichtigt ist.

In diesen Fällen wird die Jubiläumszuwendung nicht gewährt, wenn

- a) das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Entlassung oder Verlust der Beamtenrechte endet oder
- b) gegen den Beamten eine Gehaltskürzung oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder
- c) gegen den Beamten eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt wird und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterbleibt.

Anderenfalls ist die Jubiläumszuwendung alsbald nachzugewähren.

(4) Der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung ruht, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Ausnahmen kann für Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde, für Beamte anderer Dienststellen der Dienstvorgesetzte zulassen.

§ 2

Die Jubiläumszuwendung beträgt

- bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 350 Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten eines hauptberuflichen Beamten- oder Richterverhältnisses, eines Amtsverhältnisses oder einer anderen mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeit einer Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn.

(2) Als Dienstzeit sind auch zu berücksichtigen

1. die Zeiten einer Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag, die als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gelten,
2. die Zeiten eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines zivilen Ersatzdienstes, eines Dienstes im Zivilschutzkorps, eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
3. die Zeiten einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der Nummer 2, einer Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung und eines Gewahrsams im Sinne der Nummer 4 durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war,
4. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
5. bei Personen, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt sind, auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951, während der sie im öffentlichen Dienst nicht wieder verwendet worden sind,
6. die Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts anzurechnen sind; in Fällen des § 31 a dieses Gesetzes gilt Nummer 5 entsprechend,
7. die Zeit, während der ein Beamter nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen — bei Volksschullehrern der ersten Lehrprüfung — unverschuldet auf die Einstellung oder Anstellung im öffentlichen Schuldienst hat warten müssen.

(3) Als Dienstzeit sind nicht zu berücksichtigen

1. die Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis, der Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
4. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden wichtigen Grunde fristlos gekündigt worden ist,
5. Zeiten, in denen ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren hat, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist,
6. Zeiten, in denen ein Angestellter oder Arbeiter den Anspruch auf Vergütung oder Lohn dadurch verloren hat, daß er der Arbeit schuldhaft ferngeblieben ist,
7. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, daß sie nicht zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters geführt haben,
8. Zeiten der Beurlaubung eines Angestellten oder Arbeiters ohne Vergütung oder Lohn, es sei denn, daß sie als Beschäftigungs- oder Dienstzeit berücksichtigt worden sind.

(4) § 227 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(5) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieser Verordnung sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen. Der Tätigkeit im Dienst eines solchen Dienstherrn stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland,
3. für Inhaber eines Bergmannversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten,
4. die Tätigkeit
 - a) im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - b) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
 - c) im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst sowie im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
 - d) im nichtöffentlichen Eisenbahndienst sowie im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
 - e) als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsauf-

gaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,

- f) im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind,

soweit sie durch eine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes gleichgestellt worden sind.

(6) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bekleidet der Beamte mehrere besoldete Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er für dasselbe Dienstjubiläum nur eine Jubiläumszuwendung. § 94 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 5

(1) Hat ein Beamter bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits eine Dienstzeit im Sinne des § 1 Abs. 1 vollendet, so erhält er die Jubiläumszuwendung unmittelbar nach seiner Berufung.

(2) Ist einem Beamten aus demselben Anlaß bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden, so ist diese auf die Jubiläumszuwendung nach dieser Verordnung anzurechnen.

§ 6

Neben der Jubiläumszuwendung dürfen aus Anlaß langjähriger Tätigkeit des Beamten im öffentlichen Dienst oder beim Eintritt in den Ruhestand andere Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständig ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 8

Diese Verordnung gilt für die Richter des Landes entsprechend. Sie gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft. *)

(2) Hat ein Beamter eine Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig oder fünfzig Jahren vor dem 1. Juni 1962 vollendet und vollendet er bis zum Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (§§ 45, 194 Abs. 1 LBG) oder wegen Erreichens der Altersgrenze keine Dienstzeit mehr, für die nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung aus einem der genannten Gründe die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit. Stirbt der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung (Satz 1), so erhalten die in § 130 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die Zuwendung; § 130 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Dem Eintritt in den Ruhestand steht die Entpflichtung (§ 203 LBG) gleich. Die Jubiläumszuwendung wird nicht gezahlt, wenn der Beamte bei Vollendung der Dienstzeit die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 nicht erhalten hätte, oder im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Entpflichtung ein Tatbestand des § 1 Abs. 2 erfüllt ist. Das gleiche gilt, wenn der Beamte auf Grund des Absatzes 3 eine Jubiläumszuwendung bereits erhalten hat. Die Zuwendungen werden netto gezahlt.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 30. Juli 1963. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

(3) Fällt der Tag der Vollendung der Dienstzeit eines Beamten nach den für ihn bisher geltenden Bestimmungen über die Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei der Dienstzeitberechnung nach § 3 jedoch auf einen früheren Zeitpunkt, so ist die Jubiläumsszuwendung alsbald nach Verkündung dieser Verordnung zu gewähren; eine bereits gezahlte Geldzuwendung ist anzurechnen. § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

— GV. NW. 1971 S. 258.

7124

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer

Vom 28. August 1971

Aufgrund des § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 3. März 1970 (GV. NW. S. 181) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1971 (GV. NW. S. 23), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden hinter dem Wort „Arnsberg,“ die Worte „Bielefeld, Detmold,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 260.

822

Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 25 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971)

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1971 auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Buchst. b und § 23 Abs. 2 der Kassensatzung folgende Bestimmungen beschlossen:

1.00 Personenkreis

1.10 Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie als Helfer im LS-Brandschutzdienst verletzt worden sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

1.20 Freiwillige Helfer im LS-Brandschutzdienst, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen in der Höhe wie die Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst, die unter die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) fallen. Bei Einsätzen zur Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes sind sie wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr zu behandeln.

1.30 Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutz Mehrleistungen nach der in Ziffer 1.20 genannten Verordnung.

1.40 Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

2.00 Mehrleistungen während des Heilverfahrens

2.10 Das gesetzliche Verletztengeld wird bis zur Höhe des Netto-Verdienstaufalles bzw. des Netto-Arbeitseinkommens ergänzt.

Der Mindestsatz richtet sich nach dem 1 1/2-fachen des Ortslohnes;

als Höchstbetrag gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.

2.20 Barleistungen, die der Arbeitgeber gesetzlich oder tariflich zu gewähren hat, gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

2.30 Ein Anspruch auf Mehrleistungen zur Verletztenrente schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletztengeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung § 562 RVO).

2.40 Vorbehaltlich weitergehender Leistungen nach § 563 RVO wird für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit unbeschadet der Ansprüche nach 2.10 und 2.20 eine Mehrleistung in Höhe von 10,— DM je Kalendertag gewährt, längstens jedoch bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall.

2.50 Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehrleistungen nach Ziffer 2.10 nur insoweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit gesetzlichen Leistungen des Versicherungsträgers den zu entschädigenden Netto-Verdienstaufall bzw. das zu entschädigende Netto-Arbeitseinkommen nicht erreichen.

3.00 Mehrleistungen in Verletztenrentenfällen

3.10 Die Verletztenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des 1 1/2-fachen Ortslohnes entspricht.

3.11 Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO), jedoch einschließlich der Kinderzulagen, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 150,— DM, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, für die die Rente gewährt wird.

Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen und der vorstehenden Mehrleistungen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3.12 Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 50 000,— DM gewährt.

Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gewährt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt.

Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

- 3.13 Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen.
Die Auszahlung nach Ziffer 3.12 erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid erteilt, die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfalltag.
- 3.14 Bei einer Zahlung nach Ziffer 3.12 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.
- 4.00 Mehrleistungen im Todesfall
- 4.10 Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des 1 $\frac{1}{2}$ fachen Ortslohnes entspricht.
- 4.11 Die Rente für Witwen unter 45 Jahren und für Vollwaisen beträgt zwei Fünftel des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder des Jahresarbeitsseinkommens.
- 4.12 Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für Witwen, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.
- 4.13 Die Hinterbliebenenrente darf einschl. der Mehrleistungen zu Ziffern 4.11 und 4.12 den in § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- 4.14 Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.
- 4.15 Das gesetzliche Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Ziff. 1 RVO) wird auf 5 000,— DM erhöht.
Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 25 000,— DM gewährt.
Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden abschließend, nacheinander:
a) die Ehefrau,
b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
c) die Verwandten in gerade aufsteigender Linie.
Wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 3 Buchst. a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das gesetzliche Sterbegeld abweichend von Abs. 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 3 000,— DM ergänzt.
- 4.16 Mehrleistungen nach Ziffer 4.15 Abs. 1 und 2 werden nur gewährt,
a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder
c) wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.
- 4.17 Bei einer Zahlung nach Ziffer 4.15 gilt Ziffer 3.14 entsprechend.
- 4.18 Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, nachdem er eine Mehrleistung nach Ziffer 3.12 erhalten hat, dann bekommen die Angehörigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ziffer 4.15 erhöhten Sterbegeld und der Mehrleistung nach Ziffer 3.12, wenn diese geringer ist. Ist die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 höher als nach Ziffer 4.15, so ist im Todesfall der Mehrbetrag von den Bezugsberechtigten nicht zurückzuzahlen.
- 5.00 Gemeinsame Bestimmungen
- 5.10 Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit laufenden oder/und einmaligen Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt aufgewendet worden sind.
- 5.20 Auf die Mehrleistungen finden die für die gesetzlichen Leistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.00 Schluß- und Übergangsbestimmungen
- 6.10 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.
- 6.20 Die Ziffer 3.12 findet auf Unfälle Anwendung, die seit dem 1. Januar 1970 eingetreten sind.
- Genehmigt durch Erlass des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1971 — III B 1 — 32.15.0 — 8526/71 —.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.